

Studentenschaft der THD

Urteilsbegründung zur Normenkontrollklage

Nocheinmal kurz eine Zusammenfassung, worum es bei der Normenkontrollklage gegagen ist,

Ein Mitglied des AStA hatte eine Klage gegen die THD, vertreten durch den Präsidenten, angestrengt., um die Unrechtmäßigkeit einiger Paragraphen der THD prüfen zu lassen. Das wesentliche Argument, welches uns zu dieser Klage veranlaßt hatte, war der Passus in der vom KuMi zwangserlassenen Wahlordnung, daß die Wahl der Mitglieder zum Konvent und den Fachbereichsräten nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt werden sollte, wobei der Briefwahl als Regelwahl die Urnenwahl zu folgen hat.

§ 2

Wahlverfahren, allgemeine Bestimmungen

Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgänge (Gruppenwahl) unmittelbar in freier, gleicher und geheimer Wahl und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Die Wahl wird als Briefwahl mit nachfolgender Urnenwahl durchgeführt.

Der KuMi hatte diese WO in Anlehnung § 15, (1) des HHG erlassen, wonach allen Wahlberechtigten die Unterlagen für die Briefwahl zuzusenden sind. Grund: Es sollten die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

Unsere wesentlichen Bedenken dagegen sahen folgendermaßen aus:

1. Die Vorschrift allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zuzuschicken verstößt unserer Ansicht nach gegen hö-

herrangiges Recht, da die Grundsätze einer geheimen, freien und gleichen Wahl verletzt würden. (Das Bundesverfassungsgericht hält die Briefwahl nur in Ausnahmefällen für zulässig). Wir meinen, daß durch ein solches Wahlverfahren die hochschulpolitische Auseinandersetzung in eine private Diskussion überführt wird.

2. Die Festschreibung der Briefwahl als Regelwahl geht über den Rahmen den das HRG vorsieht hinaus, wonach die "Möglichkeit" einer Briefwahl vorgesehen ist. Nicht mal als Argument, daß dadurch die Wahlbeteiligung gesteigert werden könnte, sticht, da dies weder an der TH noch an anderen Hochschulen an denen Briefwahl als Regelwahl durchgeführt wurde der Fall war; eher das Gegenteil war festzustellen.

3. Die Gefahr der Wahlmanipulation ist bei den Wohnverhältnissen der Studenten (Wohnheime, Untermiete ohne eigenen Briefkasten, häufiger Wohnungswechsel) sehr groß, da die Briefwahlunterlagen leicht entwendet und mißbräuchlich verwendet werden können.

Nun, das nochmal als Voraussetzung. Die Begründung des Urteils des Hess. Verwaltungsgerichtshofs entspricht allerdings nicht voll unseren Vorstellungen. Unsere grundlegende Ansicht, daß die Briefwahl als Regelwahl nicht mit den Grundsätzen der freien, gleichen und geheimen Wahl zu vereinbaren sei, konnte vom Verwaltungsgericht nicht geteilt werden.

Zitat:

Die ohne Antrag vorgenommene, automatische Zusendung der Briefwahlunterlagen verstößt auch nicht gegen höher-rangige Wahlgrundsätze, insbesondere auch nicht gegen die Grundsätze einer freien, gleichen und geheimen Wahl. Dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob die zu allgemeinen politischen Wahlen entwickelten Grundsätze mit verfassungsmäßigem Rang (Art. 38 Abs. 1 GG Art. 72, 73 Abs. 2 HV) als solche un-mittelbar auch bei den Wahlen zu den zentralen Organen der Hochschulen gelten.

Allerdings sieht der Senat, daß die automatische Zusendung der Briefwahlunterlagen Gefahren birgt, die eben diese Grundsätze beeinträchtigen könnten. Der Senat entspricht dabei unserem Argument der Wahlmanipulation, meint jedoch, daß durch vorbeugende Regelungen, etwa Zusendung der Briefwahlunterlagen auf Antrag, dieses Problem zu lösen sei. Allerdings wird diese Begründung im Folgenden wieder abgeschwächt.

Aus dem dargestellten Widerspruch in der Begründung zeigt sich auch recht deutlich, daß unter den Richtern keine eindeutige Stellungnahme in dieser prinzipiellen Frage zu erreichen war.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand des Senates sind diese Gefahren aber nicht so groß, daß es dem Gesetzgeber von vornherein verwehrt ist, eine automatische Zusendung der Briefwahlunterlagen bei den Wahlen zu den zentralen Organen der Hochschulen einzuführen, wenn der Gesetzgeber sich durch eine solche Regelung eine Steigerung der Wahlbeteiligung erhoffen kann.

Der wesentliche Knackpunkt, der den Senat letztlich doch bewogen hat die entsprechenden Passagen der WO für ungültig zu erklären, ist die erhebliche Fehlerquote, die nach Ansicht des Gerichts besondere Sicherheitsvorkehrungen erfordert.

(von 14.000 versandten Briefwahlunterlagen kamen 774 unzustellbar zurück.) Außerdem wird dem Grundsatz der gleichen Wahl nicht entsprochen, weil die genannten Regelungen, die mit der Versendung der Briefwahlunterlagen verbundenen Gefahren unnötig auf die nachfolgende Urnenwahl übertragen. Bei der Stimmabgabe an den Urnen mußten nämlich sowohl die zugesandten Wahlun-

terlagen, als auch ein Ausweis mitgebracht werden. Dies ist notwendig, da das Wählerverzeichnis bis zum Beginn der Urnenwahl nicht um die Briefwähler berichtigt werden kann.

Damit werden nun aber die Unsicherheiten, die mit der Zusendung der Briefwahlunterlagen wie geschildert verbunden sind, unnötig auf die Urnenwahl übertragen. Denn der Wahlberechtigte, dem die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind oder der mit Kompliziertheit der Briefwahlverfahren verbundenen Gefahr der Ungültigkeit seiner Stimme durch ihre Abgabe an der Urne entgehen will, ist im ersten Fall an der Briefwahl überhaupt gehindert, im zweiten Fall jedenfalls dann, wenn er die Unterlagen nicht erhalten hat.

Der Senat läßt deshalb ausdrücklich offen, ob die angefochtenen Bestimmungen der WOTHD nicht auch schon deshalb für nichtig erklärt werden müssen, weil die WOTHD als ganzes mit materiellem Recht unvereinbar ist.

Das könnte - was hier indessen ausdrücklich offen bleibt - deshalb der Fall sein, weil die Wähler mit der Stimmabgabe lediglich auf die Listen selbst, nicht aber auf die Reihenfolge der in den Listen aufgeführten Kandidaten Einfluß nehmen können.

D. h. die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl werden nicht verwirklicht.

Wir hoffen, daß damit die wesentlichen Züge der Begründung offengelegt worden sind.

Besonders rosig sieht es halt nicht aus!! Deshalb müssen wir jetzt verstärkt darauf hinarbeiten, daß die von uns satzungsgemäß durchgeführten Wahlen zum StuPa und den Fachschaften, anerkannt werden.

